

WISSENSWERTE S

Guten Flug?!

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin



(akg) Ich fliege gerne in den Urlaub...wobei ich damit die Betonung eher auf den Urlaub als auf das Fliegen legen möchte.

In einigen Bereichen meines Konsumentendaseins spare ich gerne: Ich liebe Aldi, Ikea, und rote Preise im Allgemeinen. Zudem spare ich gerne bei meiner seltenen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Ich möchte möglichst günstig an mein Reiseziel kommen.

Das verbindet mich vermutlich mit vielen Reisenden. Das Fliegen an sich empfinde ich jedoch als äußerst lästig, um nicht zu sagen: notwendig aber freudlos. Stundenlanges Schlangestehen, zum Gate hetzen bei schlechter Beschilderung nach dem Motto „So, Freunde, ab jetzt kämpft jeder für sich selbst!“, sich fast vollständig entkleiden, um sicherzugehen, dass man keinen Sprengstoff im Absatz oder Höschen hat, wieder stundenlang Schlangestehen, zu enge Sitze, zu breite Sitznachbarn, Durchsagen wie: „Driesch-nieschwatz“, die keiner versteht und eine Mahlzeit, die die-

se Bezeichnung nicht verdient hat, machen es mir unmöglich, mich auf einen Flug zu freuen. Sitzt man endlich in seiner Sitzschale, blickt man noch ein letztes Mal zurück und sieht auf dem Rollfeld noch ein paar weniger athletische Reisende, die den Weg in den Flieger nicht rechtzeitig gefunden haben... sie bleiben zurück. Selbst das Gefühl, über den Wolken zu sein, wird einem im Flieger verhaselt, dadurch dass es mittlerweile an jedem Komfort fehlt.

Aber, ich schweife ab. Was können Sie tun, wenn Sie einer dieser Menschen auf dem Rollfeld sind? Wenn Sie den Flug verpasst haben oder stornieren müssen? Etwas Unerwartetes wie eine Krankheit kommt dazwischen oder der Zug will Sie einfach nicht rechtzeitig zum Flug bringen.

Sie haben nun – entgegen etwaiger Angaben der Fluggesellschaften – nicht nur das Recht, Steuern, Treibstoffzuschläge und Flughafengebühren zurückzuverlangen, auch der Flugpreis an sich muss erstattet werden, wenn die Fluggesellschaft Ihren Platz an jemand anderen vergeben konnte und die Kündigung nicht wirksam ausgeschlossen war.

Wer einen Flug bucht, schließt mit der Buchung einen Flugbeförderungsvertrag, bei dem es sich nicht um einen Reisevertrag, sondern um einen Werkvertrag handelt, der nach den gesetzlichen Regelungen zum Werkvertrag gekündigt werden kann. Schließt die Airline die Kündigung aus, darf sie das nur, wenn der Fluggast durch diese Einschränkung nicht unangemessen benachteiligt wird.

Dabei ist die Airline beweibelastet, d.h. sie muss nachweisen, dass sie das stornierte Ticket nicht an Dritte weiterverkaufen konnte. Legt sie keine Abrechnung vor, muss sie den Ticketpreis nach Urteil des LG Frankfurt (vom 06.06.14, 2-24 S 152/13) erstatten. Der Verweis der Airline darauf, dass der Flug nicht ausgebucht war, reicht selbst dann nicht aus, wenn sie die Buchungszahlen vorlegt. Dann müssen nach Urteil des AG Köln vom 19.09.16 (Az 142 C 222/16) 95 % des Preises erstattet werden, da die Airline hätte darlegen müssen, wie sich der Buchungsstand zwischen Stornierung und Flug entwickelt hat.

Es lohnt sich also im Zweifel immer, um eine zumindest teilweise Erstattung zu kämpfen.

Mir bleibt daher, Ihnen zu wünschen, dass Sie sicher und angenehm an Ihr Reiseziel gelangen! Guten Flug!

BRÜWER ▼ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

PETER MEYERING
Rechtsanwalt

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 26
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de